

Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland



Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Europaallee 7 - 9
66113 Saarbrücken

Telefon: 0681 99 83 70
Telefax: 0681 99 83 7-140

E-Mail: info@kvsaarland.de
Internet: www.kvsaarland.de

Disziplinarordnung der KVS gemäß Beschluss der VV vom 23.09.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Pflichten	3
§ 2	Zuständigkeit	3
§ 3	Disziplinarausschuss	3
§ 4	Geschäftsstelle	4
§ 5	Verfahrens Antrag	4
§ 6	Mitteilung an den Arzt bzw. Psychotherapeuten	5
§ 7	Untersuchung	5
§ 8	Zeugen und Sachverständige	5
§ 9	Anhörung des Arztes bzw. des Psychotherapeuten	5
§ 10	Rechtsbeistand	5
§ 11	Mündliche Verhandlung	6
§ 12	Einstellung des Verfahrens	6
§ 13	Disziplinarmaßnahmen	6
§ 14	Aussetzung des Verfahrens	7
§ 15	Verfahrensniederschrift	7
§ 16	Inhalt und Ausfertigung des Beschlusses	7
§ 17	Ergänzende Verfahrensvorschriften	7
§ 18	Rechtsmittel	7
§ 19	Aufbewahrung der Beschlüsse und Akten	8
§ 20	Inkrafttreten	8

Der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland obliegt nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) die Sicherstellung einer notwendigen, ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung sowie die Durchführung weiterer übernommener oder übertragener Aufgaben der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung.

Zu diesem Zwecke hat die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland gem. §§ 81 Abs. 5, 95 Abs. 4 SGB V sowie § 9 Abs. 1 lit. a) der Satzung die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

Soweit sich Bezeichnungen dieser Disziplinarordnung auf Personen bzw. ein Amt beziehen, gelten sie für Männer in der männlichen, für Frauen in der weiblichen Form. Soweit in dieser Disziplinarordnung die Bezeichnung Psychotherapeut/en auftritt, bezieht sie sich auf die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 1 Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (KVS) sind der KVS gegenüber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertragsärztlichen Aufgaben verpflichtet.
- (2) Gegen Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, ist die KVS befugt, ein Verfahren nach Maßgabe dieser Disziplinarordnung durchzuführen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Zur Wahrnehmung der Befugnisse nach § 1 Abs. 2 bildet die KVS einen Disziplinarausschuss.
- (2) Der Disziplinarausschuss ist auch zuständig für die Durchführung von Verfahren gegen verantwortliche Ärzte ermächtigter ärztlich geleiteter Einrichtungen gem. § 95 Abs. 4 Satz 3 SGB V sowie gegen verantwortliche Psychotherapeuten ermächtigter nichtärztlicher psychotherapeutischer Einrichtungen. Die Verfahrensbestimmungen dieser Disziplinarordnung gelten auch für diese Ärzte und Psychotherapeuten.

§ 3 Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen ordentliches Mitglied der KVS sein, ein Beisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben.

- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer des Disziplinarausschusses werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden

gewählt. Zudem sind jeweils zwei Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes können dem Disziplinarausschuss nicht angehören.

- (3) Der Vorsitzende und die Beisitzer des Disziplinarausschusses sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl, mit der Amtsdauer der jeweiligen Vertreterversammlung. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (4) Die Mitgliedschaft im Disziplinarausschuss endet auch, wenn in einem berufsgerichtlichen Verfahren gegen das Mitglied auf eine Geldbuße oder eine schwerere Strafe rechtskräftig erkannt worden ist. Sobald und solange ein berufsgerichtliches Verfahren gegen ein Mitglied des Disziplinarausschusses anhängig ist, ruht dessen Amt im Disziplinarausschuss.
- (5) Für den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 22 ff. StPO mit Ausnahme der §§ 23 und 27 Abs. 4 StPO entsprechend. Das Ablehnungsrecht im Sinne des § 24 Abs. 3 StPO steht dem Vorstand der KVS und dem betroffenen Arzt zu.
- (6) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Geschäftsstelle

Die laufenden Geschäfte des Disziplinarausschusses werden von der Geschäftsstelle der KVS erledigt.

§ 5 Verfahrensantrag

- (1) Ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Disziplinarausschuss kann gestellt werden:
 - a) vom Vorstand der KVS oder
 - b) von einem Mitglied der KVS gegen sich selbst.
- (2) Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung mehr als 2 Jahre oder seit der Verfehlung mehr als 5 Jahre vergangen sind. Bei Verfehlungen, die nach dem allgemeinen Strafrecht strafbare Handlungen darstellen oder mit einer solchen im Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus solange gestellt werden, wie die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist.
- (3) Der Disziplinarausschuss hat bei jedem Antrag zu prüfen, ob das Verfahren in seine Zuständigkeit fällt. Verneint der Disziplinarausschuss seine Zuständigkeit, so hat er den Fall zur weiteren Veranlassung an den Vorstand der KVS abzugeben.

§ 6

Mitteilung an den Arzt bzw. Psychotherapeuten

Das Verfahren wird eingeleitet durch die Mitteilung des Disziplinarausschusses an den Arzt bzw. den Psychotherapeuten und gegebenenfalls weitere Beteiligte über die ihm zur Last gelegte Verfehlung. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, dass es sich um ein Verfahren nach der Disziplinarordnung handelt. Der betroffene Arzt bzw. Psychotherapeut ist zu einer Gegenäußerung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

§ 7

Untersuchung

- (1) Den Gang und den Umfang der Untersuchung bestimmt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch die den Arzt entlastenden Tatsachen und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme erheblichen Umstände zu ermitteln.
- (2) Um Rechts- und Amtshilfe im Sinne des Artikel 35 Grundgesetz bzw. der §§ 3 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) kann ausschließlich über den Vorstand der KVS ersucht werden.

§ 8

Zeugen und Sachverständige

- (1) Zeugen und Sachverständige können mündlich oder schriftlich gehört werden. Bereits vorliegende schriftliche Äußerungen der vorgenannten Personen können zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (2) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Anhörung des Arztes bzw. des Psychotherapeuten

Dem Arzt bzw. Psychotherapeuten ist Gelegenheit zu geben, bei Vernehmungen der in § 8 Abs. 1 genannten Personen anwesend zu sein sowie sachdienliche Fragen und Anträge zu stellen. Er hat das Recht, sich mündlich oder schriftlich zu dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

§ 10

Rechtsbeistand

Der Arzt bzw. Psychotherapeut kann sich in jeder Lage des Verfahrens einer rechtskundigen Person oder eines Arztes bzw. eines Psychotherapeuten als Beistand bedienen. Der rechtskundige Beistand muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. In Ausnahmefällen kann der Disziplinarausschuss auch andere geeignete Personen als Beistand zulassen.

§ 11

Mündliche Verhandlung

- (1) Nach Abschluss der Ermittlungen findet eine mündliche Verhandlung statt. Hierzu sind die am Verfahren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (2) Wenn der betroffene Arzt oder sein Beistand oder ein sonstiger Beteiligter zu der Verhandlung nicht erscheint oder sich nicht äußert, so kann nach Lage der Akten entschieden werden. Hierauf ist der Arzt bzw. Psychotherapeut in der Ladung hinzuweisen.

§ 12

Einstellung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn eine Verfehlung nicht vorliegt oder eine solche nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn
 - a) die Schuld des Arztes bzw. Psychotherapeuten gering ist,
 - b) die Folgen seiner Verfehlung unbedeutend sind oder
 - c) gegenüber einer wegen derselben Tat ausgesprochenen gerichtlichen Strafe für ein Disziplinarverfahren kein Bedürfnis besteht.

Der betroffene Arzt bzw. Psychotherapeut kann in diesen Fällen binnen eines Monats nach Zustellung des Einstellungsbeschlusses auf der Durchführung des Verfahrens bestehen.

§ 13

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Als Disziplinarmaßnahmen können ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis 50.000,00 Euro,
 - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren
- (2) Geldbußen sowie die Kosten des Verfahrens werden vom vertragsärztlichen Honorar oder von anderen Ansprüchen des Arztes gegen die KVS einbehalten. Im Übrigen können rechtskräftige Geldbußen auch nach Maßgabe der für das Verwaltungsverfahren gemäß dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) geltenden Vollstreckungsvorschriften beigetrieben werden. Die Geldbußen fließen der KVS zu.

§ 14

Aussetzung des Verfahrens

Der Disziplinarausschuss kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen den betroffenen Arzt bzw. Psychotherapeuten aus denselben Gründen ein Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entzug der Zulassung als Vertragsarzt oder Psychotherapeut anhängig ist.

§ 15

Verfahrensniederschriften

Über jede Verhandlung im Verfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben ist.

§ 16

Inhalt und Ausfertigung des Beschlusses

- (1) Die Beschlüsse des Disziplinarausschusses sind dem Arzt bzw. dem Psychotherapeuten und der KVS zuzustellen. Für die Zustellung an den Arzt bzw. den Psychotherapeuten gelten die Vorschriften der ZPO über die Zustellung von Amts wegen entsprechend. Die Zustellung an die KVS kann gegen Empfangsbestätigung erfolgen.
- (2) Der Beschluss muss mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Er ist von den am Verfahren beteiligten Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu unterschreiben.

§ 17

Ergänzende Verfahrensvorschriften

Auf das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss finden die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Disziplinarordnung nichts anderes bestimmt.

§ 18

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses können der betroffene Arzt bzw. der Psychotherapeut und die KVS binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage bei dem Sozialgericht für das Saarland erheben.

§ 19

Aufbewahrung der Beschlüsse und der Akten

- (1) Unanfechtbar gewordene Beschlüsse des Disziplinarausschusses, durch die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde, sind mit der Ausnahme der Erteilung einer Verwarnung zu den bei der KVS geführten Akten des betroffenen Arztes bzw. Psychotherapeuten zu nehmen. Sie sind nach Ablauf von zehn Jahren, nach denen der Beschluss unanfechtbar geworden ist, aus den Personalakten zu entnehmen und zu vernichten.
- (2) Die Akten über die einzelnen Disziplinarverfahren sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 20

Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung in der vorstehenden Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Dr. med. Dirk Jesinghaus
Vorsitzender der Vertreterversammlung